



Amtsblatt- Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Informative Sammlung der auf www.stadt-salzburg.at
kundgemachten Amtsblatt-Stücke

15. Juli 2020
Folge 13/2020

Inhalt

Amtsblatt-Stücke 60 bis 70/2020, kundgemacht zw. 2. und 9. Juli 2020	2 – 7
Impressum	7



<https://www.stadt-salzburg.at/amsblatt>

Wichtige Info zum elektronischen Amtsblatt

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12 / 2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.

Direkter Link: www.stadt-salzburg.at/amtsblatt

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 2. Juli 2020

www.stadt-salzburg.at

60. Kundmachung

Gneiserfeldstraße; Zuschreibung öffentliches Gut
GZ: MD/04/39036/2019/041

Übernahme des Gst. 469/63, KG Morzg, (83 m²) an der Gneiserfeldstraße in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung für den Gemeingebrauch

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 17.6.2019, Zahl: MD/04/39036/2019/005, das Gst. 469/63, KG Morzg, an der Gneiserfeldstraße, im Ausmaß von 83 m² in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Die Magistratsdirektorin:
Dr. Christine Fuchs

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 3. Juli 2020

www.stadt-salzburg.at

61. Kundmachung

Bebauungsplan der Aufbaustufe „Borromäum - 1 /A1“;
Auflage des Entwurfs
GZ: 05/03/29754/2020/004

Kundmachung

**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Borromäum - 1 /A1“
Bereich Gaisbergstraße 7
Auflage des Entwurfs**

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Borromäum - 1 /A1“ (ON 5) für den Bereich Gaisbergstraße 7, KG Salzburg, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg
Amtsgebäude der MA 5/00 –
Raumplanung und Baubehörde
Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg
Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:

Vom 27.7.2020 bis einschließlich 24.8.2020

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung / Kundmachungen).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen-Parsch 8/G1/N1“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 3. Juli 2020

www.stadt-salzburg.at

62. Kundmachung

Bebauungsplan der Grundstufe, „Morzg-Nonntal 9/G1/N2 Fürstenallee“; Auflage des Entwurfs

GZ: 05/03/68420/2019/015

Kundmachung

Bebauungsplan der Grundstufe

„Morzg-Nonntal 9/G1/N2 Fürstenallee“

Fürstenallee 36A

Gst. 2378/1, KG Salzburg

Auflage des Entwurfs

Gemäß § 65 Abs 3 iVm Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 wird kundgemacht, dass der Planentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Morzg-Nonntal 9/G1/N2 Fürstenallee“ (ON 5) für den Bereich Fürstenallee 36A, Gst. 2378/1, KG Salzburg, zur allgemeinen Einsicht wie folgt aufliegt:

Ort:

Magistrat Salzburg,

Amtsgebäude der MA 5/00 –

Raumplanung und Baubehörde

Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg

Schaukasten an der Straßenfront des Gebäudes

Zeitraum der Auflage:

Vom 20.07.2020 bis einschließlich 17.08.2020

Eine Einsichtnahme ist darüber hinaus auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at möglich (Stadtplanung / Kundmachungen).

Mit diesem Bebauungsplan wird nachstehende Verordnung geändert bzw. ergänzt:

- Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg-Nonntal 9/G1/N1 Fürstenallee“

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 3. Juli 2020

www.stadt-salzburg.at

63. Kundmachung

Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009);

Errichtung eines Salzsilos

GZ: 05/01/38738/2020/006

Kundmachung

Errichtung eines Salzsilos

Liegenschaft an der Alpenstraße

Gst 720/1 KG Morzg

Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idGF, wird hiemit folgendes Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009 kundgemacht:

Errichtung eines Salzsilos

Liegenschaft an der Alpenstraße

Gst 720/1 KG Morzg

Gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 können innerhalb der Kundmachungsfrist von vier Wochen von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden.

Eine Einsichtnahme in die dem Vorhaben zugrundeliegenden Einreichunterlagen ist nach Terminvereinbarung bei der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde, Auerspergstraße 7, 5020 Salzburg (Tel. 0662 / 8072 - 3321) möglich.

Für den Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbaur

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 3. Juli 2020

www.stadt-salzburg.at

64. Kundmachung

Raiffeisenstraße; Zuschreibung Öffentliches Gut
GZ: MD/04/21299/2004/093

Übernahme von Teilflächen aus Gst. 375/8, KG 56524 Itzling, im Ausmaß von 102 m² an der Raiffeisenstraße in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 werden auf Grund der Verfügung des Abteilungsvorstandes der MA 04/00 vom 26.03.2008, Zahl: MD/04/21299/2004/027, Teilflächen im Ausmaß von 102 m² aus Gst. 375/8, KG 56524 Itzling, an der Raiffeisenstraße in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Salzburg übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Die Magistratsdirektorin:
Dr. Christine Fuchs

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 7. Juli 2020

www.stadt-salzburg.at

65. Kundmachung

Steuerterminkalender August 2020
GZ: 04/01/20394/2020/009

Steuerterminkalender August 2020

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag
gem. Sbg. Tourismusgesetz für Juni 2020

Kommunalsteuer für Juli 2020

Vergnügungssteuer (nur regelmäßig
wiederkehrende Veranstaltungen) für Juli 2020

Grundsteuer, Abfallwirtschafts-
und Kanalbenützungsgebühr für das 3. Quartal 2020

Für den Bürgermeister:
Peter Niederreiter

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 7. Juli 2020

www.stadt-salzburg.at

66. Kundmachung

Verordnung Absonderung gemäß § 7 Epidemiegesetz
1950
GZ: 01/04/47413/2020/004

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde betreffend Absonderungsmaßnahmen sämtlicher BewohnerInnen des Wohnbereiches 2 der ÖJAB-SeniorInnenwohnanlage Aigen zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl 186/1950 idgF, iVm §§ 2, 5 und 7 der Absonderungsverordnung, RGBI 1915 idgF, wird verordnet:

§ 1 Absonderung der Bewohner*innen des Wohnbereiches 2 der ÖJAB-SeniorInnenwohnanlage Aigen

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-2019 wird über sämtliche, im Zeitraum vom 30.06.2020 bis 02.07.2020 im Wohnbereich 2 der ÖJAB-SeniorInnenwohnanlage Aigen, Aignerstraße 19, 5020 Salzburg, aufhältigen BewohnerInnen aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-2019-Fallpatienten die Absonderung als ansteckungsverdächtige Personen dahingehend verfügt, dass der Wohnbereich 2 der SeniorInnenwohnanlage Aigen, Aignerstraße 19, 5026 Salzburg, nicht verlassen werden darf und jeglicher persönlicher Kontakt ausschließlich auf das zuständige Pflegepersonal zu beschränken ist. Die Absonderungsmaßnahme gilt bis einschließlich 16.07.2020.

(2) Sofern aufgrund entsprechender medizinischer Indikation und daran anschließender fachkundiger Beurteilung durch einen Arzt während der Dauer der in Abs. 1 verfügten Absonderung die Behandlung einer von der Absonderungsmaßnahme in Abs. 1 betroffenen Person einer Krankenanstalt im Sinne des § 2 KAKuG idgF in Verbindung mit § 2 SKAG idgF geboten erscheint, ist ebendiese Behandlung entsprechend dem Stand der Wissenschaft hinsichtlich Dauer und Intensität an jenem Ort durchzuführen, welcher vom behandelnden ärztlichen Personal für geeignet erachtet wird. Nach Abschluss der gebotenen medizinischen Behandlung hat die von der Absonderungsmaßnahme nach § 1 Abs. 1 betroffene Person unverzüglich in die ebendort bezeichneten Räumlichkeiten zurückzukehren und dort bis einschließlich 16.07.2020 zu verbleiben

(3) Allen unter § 1 Abs. 1 angeführten Personen wird als selbständige Maßregel angeordnet, dass diese ein Fiebertagebuch dahingehend zu führen haben, dass nach mindestens zweimaliger täglicher Messung der Körpertemperatur – jeweils morgens und abends - ebendiese Messergebnisse schriftlich festgehalten werden und bei telefo-

nischer Kontaktaufnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt des Magistrates der Stadt Salzburg) diese Messergebnisse fernmündlich mitzuteilen sind. Sofern von der Maßnahme iSd § 1 Abs. 1 Personen betroffen sind, welche vorstehender Maßregel nicht selbständig nachzukommen in der Lage sind, hat das zuständige Pflegepersonal mittels entsprechender Hilfeleistung für die Einhaltung ebendieser Maßregel Sorge zu tragen.

(4) Die von der Absonderungsmaßnahme gem. § 1 Abs. 1 betroffenen Personen können beim Bezirksgericht Salzburg die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen.

(5) Die ÖJAB-SeniorInnenwohnanlage Aigen hat diese Verordnung unverzüglich in deren Eingangsbereich gut sichtbar kundzumachen und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche BewohnerInnen vorstehend bezeichneter SeniorInnenwohnanlage von den verordneten Maßnahmen Kenntnis erlangen.

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung sowie Verlautbarung unter der Internetadresse www.stadt-salzburg.at im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 idgF in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idgF) mit 07.07.2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 16.07.2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Gerhard Gruber

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 8. Juli 2020

www.stadt-salzburg.at

67. Kundmachung

Erweiterung der gebührenfreien Kurzparkzonen im Bereich Gnigl-Langwied; Gebietsabgrenzungsverordnung Bewohnerparkzone "D" (G-Gemeindestraßen)
GZ: 01/07/29269/2019/012

Kundmachung

Der Planungs- und Verkehrsausschuss hat gestützt auf die Ermächtigung im Punkt 5.2.2. lit b des Anhanges zur Gemeinderatsgeschäftsordnung (GGO) in seiner Sitzung am 27.2.2020 beschlossen, dass gemäß § 43 Abs 2a Z 1 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl Nr 159/1960 idgF, namens des Gemeinderates verordnet wird:

§ 1 Gebietsfestlegung

Das Gebiet der Bewohnerparkzone "D" (G-Gemeindestraßen), deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den im § 2 angeführten na-

hegelegenen Kurzparkzonen beantragen können, umfasst die Straßen bzw. Wohnadressen, welche innerhalb des im beiliegenden Plan (Anlage 1) mit einer strichlierten Linie umgrenzten Gebietes gelegen sind.

§ 2 Kurzparkzonenstellflächen

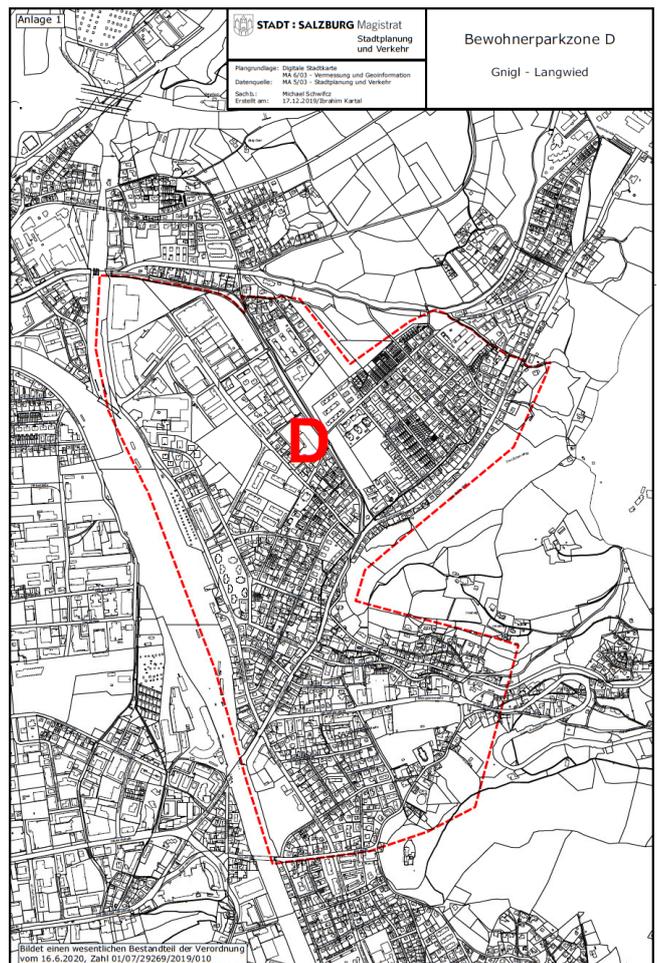
Die Bewohner des im § 1 beschriebenen Gebietes können die Erteilung von Ausnahmebewilligung gemäß § 45 Abs 4 StVO 1960 für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in den von einer Kurzparkzone erfassten Straßen (§ 1 Abs 1 StVO 1960), mit Ausnahme von Landesstraßen, innerhalb der Bewohnerparkzone "D" (G-Gemeindestraßen) beantragen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung ist gemäß § 44 Abs. 3 StVO 1960 durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen und tritt an dem, dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Zusätzlich erfolgt eine Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt.

Für den Planungs- und Verkehrsausschuss:

Für den Bürgermeister:
Dr. Michael Hayböck



Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 8. Juli 2020

www.stadt-salzburg.at

68. Kundmachung

Verordnung Absonderung gemäß § 7 Epidemiegesetz 1950

GZ: 01/04/47809/2020/002

Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg als Bezirksverwaltungsbehörde betreffend Absonderungsmaßnahmen sämtlicher BewohnerInnen des Wohnbereiches im 1. Stock des Seniorenwohnhauses Haus des Roten Kreuzes Salzburg zur Verhinderung der Ausbreitung von SARS-CoV-2

Auf Grund des § 7 Epidemiegesetz 1950, BGBl 186/1950 idgF, iVm §§ 2, 5 und 7 der Absonderungsverordnung, RGBI 1915 idgF, wird verordnet:

§ 1 Absonderung der BewohnerInnen des Wohnbereiches im 1. Stock des Seniorenwohnhauses Haus des Roten Kreuzes Salzburg

(1) Zur Verhütung der Weiterverbreitung der anzeigepflichtigen Krankheit COVID-2019 wird über sämtliche, im Zeitraum vom 04.07.2020 bis 05.07.2020 im Wohnbereich im 1. Stock des Seniorenwohnhauses Haus des Roten Kreuzes Salzburg, Dr.-Sylvester-Straße 1, 5020 Salzburg, aufhältigen BewohnerInnen aufgrund des Kontaktes innerhalb des als kontagiös zu bewertenden Zeitraumes mit einem labordiagnostisch bestätigten COVID-2019-Fallpatienten die Absonderung als ansteckungsverdächtige Personen dahingehend verfügt, dass der Wohnbereich im 1. Stock des Seniorenwohnhauses Haus des Roten Kreuzes Salzburg, Dr.-Sylvester-Straße 1, 5020 Salzburg, nicht verlassen werden darf und jeglicher persönliche Kontakt ausschließlich auf das zuständige Gesundheits- und Pflegepersonal zu beschränken ist. Die Absonderungsmaßnahme gilt bis einschließlich 19.07.2020.

(2) Sofern aufgrund entsprechender medizinischer Indikation und daran anschließender fachkundiger Beurteilung durch einen Arzt während der Dauer der in Abs. 1 verfügbaren Absonderung die Behandlung einer von der Absonderungsmaßnahme in Abs. 1 betroffenen Person einer Krankenanstalt im Sinne des § 2 KAKuG idgF in Verbindung mit § 2 SKAG idgF geboten erscheint, ist ebendiese Behandlung entsprechend dem Stand der Wissenschaft hinsichtlich Dauer und Intensität an jenem Ort durchzuführen, welcher vom behandelnden ärztlichen Personal für geeignet erachtet wird. Nach Abschluss der gebotenen medizinischen Behandlung hat die von der Absonderungsmaßnahme nach § 1 Abs. 1 betroffene Person unverzüglich in die ebendort bezeichneten Räumlichkeiten zurückzukehren und dort bis einschließlich 19.07.2020 zu verbleiben.

(3) Allen unter § 1 Abs. 1 angeführten Personen wird als selbständige Maßregel auferlegt, dass diese ein Fiebertagebuch dahingehend zu führen haben, dass nach mindes-

tens zweimaliger täglicher Messung der Körpertemperatur – jeweils morgens und abends - ebendiese Messergebnisse schriftlich festgehalten werden und bei telefonischer Kontaktaufnahme durch die Bezirksverwaltungsbehörde (Gesundheitsamt des Magistrates der Stadt Salzburg) diese Messergebnisse fernmündlich mitzuteilen sind.

Sofern von der Maßnahme iSd § 1 Abs. 1 Personen betroffen sind, welche vorstehender Maßregel nicht selbstständig nachzukommen in der Lage sind, hat das zuständige Gesundheits- und Pflegepersonal mittels entsprechender Hilfeleistung für die Einhaltung ebendieser Maßregel Sorge zu tragen.

(4) Die von der Absonderungsmaßnahme gem. § 1 Abs. 1 betroffenen Personen können beim Bezirksgericht Salzburg die Überprüfung der Zulässigkeit und Aufhebung der Freiheitsbeschränkung nach Maßgabe des 2. Abschnitts des Tuberkulosegesetzes beantragen.

(5) Das Seniorenwohnhaus Haus des Roten Kreuzes Salzburg hat diese Verordnung unverzüglich in deren Eingangsbereich gut sichtbar kundzumachen und dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche BewohnerInnen vorstehend bezeichneten Seniorenwohnhauses von den verordneten Maßnahmen Kenntnis erlangen.

§ 2 Schlussbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung sowie Verlautbarung unter der Internetadresse www.stadt-salzburg.at im elektronisch geführten Amtsblatt der Stadt Salzburg (§ 6 Abs 2 Epidemiegesetz 1950 idgF in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Salzburger Stadtrecht 1966 idgF) mit 08.07.2020 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 19.07.2020 außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
Dr. Astrid Reichl-Marko

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 8. Juli 2020

www.stadt-salzburg.at

69. Kundmachung

Einzelbewilligung (§ 46 ROG 2009); Änderung der Art des Verwendungszweckes von Büro in Wohnung
GZ: 05/01/38646/2020/004

**Änderung der Art des Verwendungszweckes
von Büro in Wohnung
Fürbergstraße 40
Gst 1844 KG Salzburg
Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 ROG 2009**

Kundmachung

Gemäß § 73 Abs 1 Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 – ROG 2009, LGBl Nr 30/2009 idGF, wird hiemit folgendes Ansuchen um raumordnungsrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 46 Abs 1 ROG 2009 kundgemacht:

Änderung der Art des Verwendungszweckes
von Büro in Wohnung
Fürbergstraße 40
Gst 1844 KG Salzburg

Gemäß § 73 Abs 2 ROG 2009 können innerhalb der Kundmachungsfrist von vier Wochen von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Stellungnahmen eingebracht werden.

Eine Einsichtnahme in die dem Vorhaben zugrundeliegenden Einreichunterlagen ist nach Terminvereinbarung bei der MA 5 – Raumplanung und Baubehörde, Auerbergstraße 7, 5020 Salzburg (Tel. 0662 / 8072 - 3321) möglich.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer

Jahrgang 2020 Kundgemacht im Internet am 9. Juli 2020

www.stadt-salzburg.at

70. Kundmachung

159. Flächenwidmungsplanänderung, Maxglaner Hauptstraße 18
GZ: 05/03/67549/2018/028

**159. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997
Bereich Maxglaner Hauptstraße 18
Kundmachung der Verordnung**

Gemäß § 65 Abs 8 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 iVm § 19 des Salzburger Stadtrechts 1966 wird die 159. Änderung des Flächenwidmungsplanes 1997 für den Bereich Maxglaner Hauptstraße 18 durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der Amtsstunden an folgendem Ort kundgemacht:

Magistrat Salzburg,
Amtsgebäude der MA 5/03 –
Amt für Stadtplanung und Verkehr
Schwarzstraße 44 (5. Stock), 5020 Salzburg

Der Flächenwidmungsplan ist in weiterer Folge auch auf der Homepage der Stadtgemeinde Salzburg www.stadt-salzburg.at (Stadtplan) abrufbar.

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 13.5.2020 beschlossen. Die Salzburger Landesregierung hat die Änderung des Flächenwidmungsplanes mit Bescheid 21003-T101/127/11-2020, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Rechtswirksamkeit dieser durch öffentliche Auflage kundgemachten Verordnung beginnt gemäß § 19 Abs 5 Salzburger Stadtrecht 1966 mit Ablauf des Tages, an dem dieses Amtsblatt herausgegeben wird.

Für den Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Dr. Andreas Schmidbauer



STADT : SALZBURG

Amtsblatt Sammlung

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 71, Folge 13/2020
Informative Sammlung der Amtsblatt-Stücke
kundgemacht auf www.stadt-salzburg.at
15. Juli 2020

Medieninhaber, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Wuttke. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2278 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89. Salzburger Sparkasse Bank AG, BLZ 20404, Kto 17004, IBAN: AT772040400000017004. Druck: Im Haus. Die Amtsblatt-Sammlung enthält Informationen zur Stadt Salzburg und aktuell auf www.stadt-salzburg.at kundgemachte Amtsblatt-Stücke.

Die Datenschutzerklärung und weitere Informationen finden Sie unter www.stadt-salzburg.at/datenschutz

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Laut Stadtrechtsnovelle vom 11. Dezember 2019, kundgemacht am 24. Februar 2020 im Landesgesetzblatt 12/2020, ist seit 1. März 2020 die Kundmachung gemäß § 19 StR 1966 in elektronischer Form auf www.stadt-salzburg.at rechtsverbindlich.

Wir bieten Ihnen jedoch weiterhin als kostengünstiges Service die 14-tägig erscheinende Amtsblatt-Sammlung der Kundmachungen der Stadt Salzburg als Information in gedruckter Form an. Zur schnellen Suche finden Sie auf der Titelseite einen QR-Code, der Sie direkt zu den rechtsverbindlichen Kundmachungen führt.



Bestellschein

Aufgrund einer Stadtrechtsnovelle sind die rechtsverbindlichen Kundmachungen seit 1. März 2020 auf der Stadthomepage www.stadt-salzburg.at zu finden. Sie erhalten künftig 14-tägig eine Sammlung dieser tagesaktuell elektronisch kundgemachten Amtsblatt-Stücke in gewohnter Form.

Bestellung / Abbestellung / Fragen zum Abo unter informationszentrum@stadt-salzburg.at bzw. Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg – Kennwort „Amtsblatt“

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.



STADT : SALZBURG

Amtsblatt- Sammlung

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Informative Sammlung der Amtsblatt-
Stücke der Stadt Salzburg